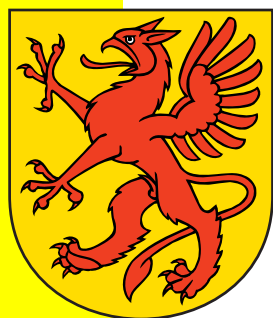


1. Juni 2016



GEMEINDE GREIFensee

Abfallverordnung

Abfallverordnung vom 1. Juni 2016

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	
Art. 2 Definition der Abfallarten	
Art. 3 Grundsätze	
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	
Art. 5 Zuständigkeiten	
Art. 6 Information	
II. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN	3
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	
Art. 8 Sammlungen	
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	
III. GEBÜHREN	5
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	
Art. 12 Grundgebühr	
Art. 13 Gebührenordnung	
Art. 14 Gebührenerhebung	
IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 15 Kontrolle	
Art. 16 Strafbestimmungen	
Art. 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	

Gestützt auf das kantonale Abfallgesetz vom 25. September 1994 und auf die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Greifensee.
2. Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.
3. Die Verordnung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
4. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passen.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder energetisch oder stofflich verwertet werden können (z.B. Gartenabfälle, Rüstabfälle etc.).

2. Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
3. Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
4. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die gemäss übergeordnetem Recht als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

1. Die Erzeugung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
2. Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
3. Kompostierbare biogene Abfälle dürfen durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber kompostiert werden.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen zur Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 5 Zuständigkeiten

1. Als verantwortliche Stelle für den Vollzug der Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Gesundheitsamt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
2. Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 6 Information

1. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
2. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

II. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - a) Kehrriecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - b) Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - c) biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt oder vor Ort gehäckselt werden;
 - d) die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - e) das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 12 vollzogen wird
2. Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

1. Die Gemeinde bietet für Kehrriecht regelmässige Abfahren an.
2. Die Gemeinde bietet regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an für Sperrgut, Papier, Karton, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.
3. Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst für Sträucher und Äste bis max. 5 cm Durchmesser an. Das Häckselgut wird von der Gemeinde auf Wunsch mitgenommen oder liegen gelassen.
4. Die Gemeinde bietet Anfang Januar eine Christbaumabfuhr an.
5. Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
6. Die Gemeinde lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

7. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Greifensee ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

1. Kehrriecht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.
2. Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
3. Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
4. Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
5. Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
6. Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
7. Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Sonderabfällen, Kehrriechtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
8. Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
9. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen.
10. Bei Veranstaltungen können Veranstalter zum Einsammeln dieser Abfälle und/oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
11. Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
12. Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis und mit Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

13. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

III. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

1. Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.
2. Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

1. Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige bzw. gewichtsabhängige Gebühren erhoben für Kehricht und Sperrgut.
2. Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und alle Kosten der Behandlungsanlagen.

Art. 12 Grundgebühr

1. Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
2. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Greifensee nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
3. Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.
5. Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.
6. Für Gewerbebetriebe kann eine besondere kostendeckende Gebührenregelung getroffen werden, sofern nicht Art. 9 Abs. 4 angewendet wird.

Art. 13 Gebührenordnung

1. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest.
2. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offen zu legen.
3. Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

1. Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
2. Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins verrechnet werden.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.
2. Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2016 und durch die Baudirektion des Kantons Zürich am 27. Juli 2016 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Abfallverordnung vom 2. Dezember 1992 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Namens des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:	Dr. Monika Keller
Der Gemeindeschreiber:	Roland Sibler